

Verordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten
nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung nach dem Zweiten Wohngeldgesetz vom 07. Februar 1974 (Nieders. GVBl. S. 92) wird verordnet:

§ 1

Den Gemeinden, Städten und Samtgemeinden des Landkreises Osnabrück (mit Ausnahme der selbständigen Städte im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - Nieders. GVBl. Nr. 38/1977 S. 497 ff.) wird die Gewährung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in der Neufassung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741 ff.) übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

4500 Osnabrück, den 26. 11. 1981



Landkreis Osnabrück
Oberkreisdirektor